Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3493

24. 11. 88

Sachgebiet 82

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG)

— Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Krankenkasse übernimmt 90 vom Hundert der Kosten der im Rahmen der kassenzahnärztlichen Versorgung durchgeführten medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz. Der Zahnersatz umfaßt auch Zahnkronen. Die zahnärztliche Behandlung ist für den Patienten kostenfrei."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Aufwendungen der Krankenkassen für die Zuschüsse dürfen insgesamt 60 vom Hundert der Aufwendungen der Versicherten für ihre medizinisch notwendige Versorgung mit Zahnersatz nicht übersteigen."

d) Absatz 4 wird gestrichen.

e) Absatz 5 wird gestrichen.

f) Absatz 6 wird gestrichen.

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Die Einführung eines Kostenerstattungsprinzipes bei Zahnersatz widerspricht dem Sachleistungsprinzip der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Einführung eines nur 50%igen Zuschusses für Zahnersatz und zahnärztliche Leistungen muß wegfallen zugunsten der ursprünglichen Regelung, wonach die zahnärztliche Behandlung für den Patienten kostenfrei ist. Die Verringerung des Zuschusses für Zahnersatz von 60 v. H. auf 50 v. H. der Gesamtkosten benachteiligt die sozialschwächere Bevölkerungsschicht.

Auch ist die Staffelung der Zuschüsse von 40 v. H. für technisch aufwendige Versorgungsformen, 50 v. H. für mittlere Versorgungsformen und 60 v. H. Zuschuß für einfache Versorgungsformen nicht gerechtfertigt. Der Zuschuß zu den zahntechnischen Leistungen muß nach wie vor mindestens 90% der Kosten betragen. Dies gilt unabhängig von der Versorgungsform. Diese Staffelung der Zuschüsse hätte zur Folge, daß aufwendigere Versorgungsformen nur noch mit 40% bezuschußt würden, was letztlich zur Folge hätte, daß sich sozialschwächere Bevölkerungsgruppen einen aufwendigeren Zahnersatz nicht mehr leisten könnten. Eine ordnungsgemäße zahntechnische Versorgung darf aber nicht am Geldbeutel scheitern. Außerdem ist es fraglich, was eine aufwendigere Behandlungsmethode ist und was nicht.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333